

Anlage zum Pachtvertrag

zwischen _____ (Verpächter)
und _____ (Pächter)
vom _____

- (1) Das Aufbringen von Sekundärrohstoffdüngern wie Klärschlamm, Klärschlammkompost, Kompost, Fäkalien sowie andere Rückstände und Rohstoffe industrieller oder gewerblicher Herkunft und der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut, Pflanzen oder anderen gentechnische veränderten Stoffen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
Dies gilt auch für organisch- mineralische Mischdünger, die unter Verwendung von Sekundärrohstoffen (insbesondere Klärschlamm) hergestellt werden.
- (2) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird eingeschränkt:
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit den angeführten Wirkstoffen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verpächters:

 - Es dürfen nur Pflanzenschutz- und Pflanzenhilfsmittel nach Massgabe der EG-Öko-Verordnung (EU-Bio-Siegel) zum Einsatz kommen.
 - Es dürfen nur Pflanzenschutz- und Pflanzenhilfsmittel nach Massgabe der Richtlinien angeführter Bio-Verbände zum Einsatz kommen:

- (3) Werden auf der Pachtsache Stoffe im Sinne der Absätze 1 und 2 der Anlage aufgebracht, ohne dass die vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters erteilt worden ist, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 EURO/ha für die mit diesen Stoffen behandelten Flächen sofort fällig. Diese Vertragsstrafe lässt weitergehende Schadensersatzansprüche unberührt. Darüber hinaus ist der Verpächter berechtigt, fristlos den Pachtvertrag zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.
- (4) Falls der Pächter auf der Pachtfläche eine Auskreuzung, Verwehung oder anderweitige Ausbreitung gentechnisch veränderter Organismen feststellt, hat er den Verpächter unaufgefordert darüber zu informieren und auf Verlangen die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Abwehr und Wiederherstellung des vorhergehenden Zustandes zu ergreifen.

_____, den _____

Unterschrift des Verpächters

Unterschrift des Pächters
